Kreis=Blatt für den Danziger Kreis.

№ 39. Danzig, den 27. September 1851.

Bekanntmachung, die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats=Anleihe des Jahres 1848, von fünf auf vier ein halb Procent, betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M., haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz=Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats=Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852 ab, von 5 auf 4½ Procent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins=Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behuf werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. M. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt, mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zins=herabsetzung auf 4½ Procent, vom 1. April 1852 ab, willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen, bei der Controlle der Staatspapiere (Taubenstraße No. 30), in den Vormittags=stunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs=Haupt=Kasse, zur Abstempelung auf 4½ Procent, bis spätestens zum 30 November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. October 1852 zahlbaren 5procentigen Coupons der ersten Zins=Serie verbleiben soll.

Die zu convertirenden Obligationen sind ohne Zins=Coupons mit einem nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten, doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit, und geschehener Bedruckung und dem Reductions=stempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations=Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J., in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins=Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominal=Betrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins=Coupons, Serie I., No. 8., und gegen Quittung bei der Controlle der Staatspapiere, am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden, von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht convertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher, am 1. October 1852 fällig werdenden Zins=Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht convertirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen, und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte, bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen, und deren Vergleichung mit den, bei der Controlle der Staatspapiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapital-Beträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852, der Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staatspapiere einzureichen; widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente, und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Orts-Kassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Nathan. Köhler.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wird mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß das Verzeichniß der in der ersten Verloosung, am 5. September c. gezogenen, zur baaren Einlösung am 1. April 1852 gekündigten Schuldverschreibungen, der freiwilligen Staats-Anleihe de 1848, unserm Amtsblatte No. 38. beiliegt. Danzig, den 16. September 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 22. September 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die Königliche Regierung verlangt zur Begutachtung des Entwurfes zu einem Gesetze über die Bildung der Schwurgerichte, eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten Schema.

In diese Nachweisung sind aufzunehmen: Alle männlichen Personen von 30 bis ausschließlich 70 Jahren, welche an Klassen-, Grund- und Gewerbe-Steuer zusammen **mindestens 24 rtl. jährlich** entrichten, die Eigenschaft eines Preußen besitzen, im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte sich befinden, lesen und schreiben können, und wenigstens 1 Jahr in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Ohne Rücksicht auf einen Steuersatz sind in die Nachweisung ferner aufzunehmen die Rechtsanwälte und Notare, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von dem Könige unmittelbar ernannt sind, oder eine jährliche Besoldung von wenigstens 500 rtl. beziehen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diejenigen Personen, welche mehr als 24 rtl. jährlich, an den oben angeführten Steuern entrichten, und diejenigen, welche der klassificirten Einkommensteuer unterliegen, in der Liste mit aufzuführen sind. Dagegen sind die im activen Dienst befindlichen Militairpersonen, die Religionsdiener aller Confessionen, die Volksschullehrer, Dienstboten, diejenigen, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, diejenigen, welche nicht lesen und schreiben können, diejenigen, welche wegen Blindheit, Taubheit, oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen, außer Stande sind, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen, diejenigen, gegen welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Untersuchung anhängig ist, diejenigen, über deren Vermögen Concurs eröffnet worden ist, bis zum Nachweise der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Masse, sowie diejenigen, welche in Fallissementszustand erklärt werden, und noch nicht rehabilitirt sind, und endlich alle diejenigen, welchen die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens durch richterliches Urtheil entzogen ist, so lange sie in dieselbe nicht wieder eingesetzt sind, in die Liste **nicht** aufzunehmen.

Die adeligen Dominien und Orts-Vorstände veranlasse ich, die Liste gleich nach Empfang dieses Kreisblattes genau und vollständig aufzustellen, und solche **unfehlbar am 4. October c.**, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 rtl. und kostenpflichtiger Abholung, mir einzureichen, oder aber eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Danzig, den 13. September 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Nachweisung

von denjenigen Personen in der Gemeinde N. N., welche 24 rtl. Steuer jährlich und mehr entrichten.

Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Alter. Jahr.	Seit wie lange er sich am Orte befindet.	Entrichtet jährlich an: Einkommensteuer rtl.	sgr.	pf.	Klassensteuer rtl.	sgr.	pf.	An Grundsteuer (Contribution zur Kreis-Kasse.) rtl.	sgr.	pf.	Gewerbesteuer rtl.	sgr.	pf.	Summa. rtl.	sgr.	pf.	Einkommen der Beamten jährlich.	Anmerkung.

Ort und Datum. Unterschrift der Ortsbehörde.

Die Königliche Regierung hieselbst hat auf die, gegen die diesjährige Klassensteuer-Veranlagung angebrachten Ermäßigungsgesuche nunmehr Entscheidungen getroffen, und werde ich diese Reclamations-Bescheide den resp. Steuer-Erhebern mittelst Couverts zusenden. Die Steuer-Erheber haben selbige so schleunig als möglich den betheiligten Steuerpflichtigen auszuhändigen, und die bewilligten Ermäßigungen in den Heberollen zu notiren.

Die Orts-Behörden weise ich gleichzeitig an, denjenigen Personen, welche gegen die auf sie veranlagte Klassensteuer reclamirt haben, von dem Inhalte dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

Danzig, den 18. September 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Steckbrief.

Der Anton Höft, welcher zu einer 7tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat seinen bisherigen Aufenthaltsort Willanowo verlassen, und hat die Strafe bis jetzt nicht vollstreckt werden können.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den p. Höft zu vigiliren, und uns dessen jetzigen Wohnort anzuzeigen.

Carthaus, den 6. September 1851.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Zur Verpachtung des Lakenstückes auf den Bürgerwiesen, enthaltend 49 Morg. 7 []R. culm., steht ein abermaliger Licitations-Termin

Montag, den 29. September, Vormitags 11½ Uhr,

im Rathhause, vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke I., an.

Danzig, den 18. September 1851. Gemeinde-Vorstand.

Das unbefugte Jagen auf der Feldmark von Letzkau ist einem Jeden bei gesetzlicher Strafe untersagt. G. Ziehm.

Zur Verpachtung der Jagd-Gerechtigkeit auf den, der Stadtgemeinde gehörigen Bürgerwiesen, (17 Hufen 20 Morgen 283½ □R.) auf 1 oder 3 Jahre, steht ein Licitations-Termin
Montag, den 6. October d. J., Vormittags 11 Uhr,
im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke an.

Danzig, den 16. September 1851. Gemeinde-Vorstand.

Bekanntmachung.

Dem Kahnschiffer Böttcher aus Polle Bahnau sind in der Zeit vom 28. bis zum 30. August c. folgende Sachen von seiner in der Nähe des Haffstrandes gelegenen Jacht mittelst Einbruch entwendet worden:

1. ein neues Ankertau von 40 Klafter Länge, mit Huntenden, 2. drei Kopfkissen mit roth und blau gestreiften Bezügen, 3 zwei einpersonige Zudeckbetten mit roth und blau gestreiften Bezügen, 4. ein grauer Flauschrock, 5. ein Pischeckert (kurzer Rock) von schwarzem Flausch, 6. ein Paar weiß wollene Unterhosen, 6. ein Paar blau baumwollene Unterhosen. 8. ein Paar weißwollene Strümpfe, 9. zwei zinnerne Theekessel, 10. Strohsack mit einem blaugestreiften Klunkerleinwand-Bezug, 11. ein blau gestreiftes Ueberziehemde, 12. eine graue englisch lederne Jacke, 13. ein Tau von 6 Klafter Länge, 14. eine eiserne Margelspeiche.

Sämmtliche resp. Polizei-Behörden und Gensdarme werden ersucht auf den Dieb sowie auf die gestohlenen Sachen zu vigiliren, und im Betretungsfalle hierher oder dem Staats-Anwalts-Gehilfen, Obergerichts-Assessor Herrn Klebs, in Braunsberg Anzeige zu machen.

Heiligenbeil, den 9. September 1851. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Steckbrief.

Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Verbrecher Johann Grenz, welcher wegen dritten, kleinen, gemeinen Diebstahls, und Anfertigung einer falschen Legitimations-Urkunde in Verhaft gewesen, am 12. d. M., Abends 6½ Uhr, entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Dirschau, den 13. September 1851. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Bekleidung. Jacke, grau leinene; Hosen, grau leinene; Mütze, schwarz Sammet, ohne Schirm. — Signalement. Geburtsort, Gartschau; Vaterland, Preußen; gewöhnlicher Aufenthalt, Klein-Turße; Religion, katholisch; Alter, 20 Jahre; Stand, Gewerbe, Knecht; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, blond; Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, gewöhnlich; Mund, stark; Zähne, gesund; Bart, keinen; Kinn, spitz; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, oval; Statur, klein; besondere Kennzeichen, der Zeigefinger an der linken Hand etwas krumm.

Redacteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopeng. 563